

Name der Gesellschaft
Aachener Hütten-Aktien-Verein

会社名
アーヘン製鉄株式会社

認可年月日
1864.12.28.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Weinhagen,N., Das Recht der Aktien=Gesellschaften,
Anhang,SS.156-178.

ファイル名
18641228AHAV_A.pdf

Gesellschafts-Vertrag und Statut

des

„Aachener Hütten-Aktien-Vereins.“

(Genehmigt am 28. Dezember 1861.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute, den zwei und zwanzigsten Oktober im Jahre achtzehnhundert vierundsechszig, erschienen vor dem unterschriebenen, in der Stadt Aachen wohnenden Notar Johann Baum, in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, die Herren Theodor Esser, Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Aachen, und Casar Schoeller, Kaufmann, wohnhaft in Düren. Dieselben erklärten: Durch Akt des fungirenden Notars vom sechszehnten Februar des laufenden Jahres sei zwischen ihnen, Komparenten, dem Geheimen Kommerzienrathe Herrn Leopold Schoeller, dem Kommerzienrathe Herrn Leopold Hoesch, beide Kaufleute, zu

Düren wohnhaft, dem Kommerzienrathe Herrn Jakob vom Rath, Kaufmann, dem Herrn Johann Peter vom Rath, Kaufmann, beide zu Köln wohnhaft, dem Herrn Gustav vom Rath, Rentner, zu Duisburg wohnhaft, dem Königlich Belgischen Konsul und Industriellen Herrn Johann Pascal Piedboeuf, den Brüdern Herren Eduard Talbot, Rentner, Julius Talbot, Industrieller, und Gustav Talbot, Kaufmann, dem Herrn Albert Bischof, Kaufmann, dem Herrn Karl Henning, Lehrer, alle in Aachen wohnhaft, sodann den übrigen in jenem Alte genannten Interessenten und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerb von Aktien betheiligen werden, unter dem Namen: „Aachener Hütten-Aktien-Verein“ eine Aktien-Gesellschaft errichtet worden. Der Entwurf zu dem Statut jener Gesellschaft sei in dem vorbezeichneten Gesellschafts-Vertrage enthalten. In dem Paragraph fünf und vierzig jenes Statuten-Entwurfs sei ihnen, Komparenten, und dem vorgenannten Herrn Gustav vom Rath zu Duisburg sowohl zusammen als auch jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit der Andern, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Gesellschaft zu machen und anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen werde. Diese Abänderungen und Zusätze sollen nach Inhalt des Gesellschafts-Vertrages für sämtliche Aktionaire rechtsverbindlich und maßgebend sein.

Nach den mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen sei der ursprüngliche Entwurf des Statuts, den von der letztern ertheilten Vorschriften gemäß, abgeändert und festgestellt worden.

Sie, Komparenten Herren Theodor Esser und Caspar Schöller hinterlegten nun, da Herr Gustav vom Rath heute zu erscheinen verhindert sei, den revidirten Entwurf des Statuts nebst Anlagen, wie hiermit geschieht, zu der gegenwärtigen Urkunde, um ihr als ein integrierender Bestandtheil einverleibt zu bleiben, erkennen dieses Statut als rechtsverbindlich für den Aachener Hütten-Aktien-Verein hiermit an und erklären,

daß dasselbe für diese Aktien-Gesellschaft vorbehaltenlich der landesherrlichen Genehmigung maßgebend sein soll.

Zur Vermeidung jeglicher Verwechslung wurde das besagte Statut von den Komparenten, den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

So geschehen zu Aachen im Restaurationslokale des Neuen Klüppels, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Adam Schmeß, ohne Gewerbe, und Christian Schiffer's, früher Schmeider, jetzt ohne Gewerbe, beide in Aachen wohnhaft, als Zeugen.

Dessen zur Urkunde und nach geschehener Vorlesung dieses Aktes und der anerkirten Gesellschafts-Statuten an die sämmtlichen, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten haben dieselben mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden: Th. Esser. Cäsar Schoeller. J. vom Rath. J. Pet. vom Rath. Theodor vom Rath. J. P. Piedboeuf. J. Th. Piedboeuf. E. Talbot. G. Talbot. J. Talbot. R. Mensing. J. A. Bischoff. Albert Bischoff. Leopold Hoesch. Wilhelm Bunde. Adam Schmeß. Christian Schiffer's. Baum.

Statut des Aachener Hütten-Aktien-Vereins.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird nach Maßgabe des Allgemeinen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 und nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft errichtet. Die Gesellschaft führt die Firma: Aachener Hütten-Aktien-Verein.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Rothe Erde, Bürgermeisterei Forst, bei Aachen.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt, welche von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ab zu laufen anfangen. Die General-Versammlung der Aktionaire kann eine Verlängerung über die Frist hinaus nach §. 44 dieses Statuts beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Verarbeitung von Eisen und anderen Metallen zu allen vorkommenden Qualitäten, Sorten und Profilen gewalzten, gehämmerten und gegossenen Eisens, die weitere Verarbeitung dieser Fabrikate in allen möglichen Formen und Zusammensetzungen, so wie die Verwerthung aller dieser Produkte. Die Gesellschaft kann auch Bergwerke und sonstige metallurgische, so wie überhaupt alle Anlagen erwerben, pachten oder selbst errichten, welche zur Erreichung vorbezeichneter Zwecke erforderlich oder nützlich sind.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5. Das Grundkapital wird in Aktien von einem Nominalwerthe von fünfhundert Thalern zerlegt. Dasselbe wird zunächst auf vierhundert fünfundsingzigtausend Thaler bestimmt. Eine Erhöhung desselben bis auf siebenhunderttausend Thaler durch neue Aktien-Emission darf nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen und erst dann, wenn die Aktien der vorhergehenden Emission voll eingezahlt sind, und daß dies geschehen, der Aufsichtsbehörde nachgewiesen ist. Letzterer ist sodann von der neuen Emission Anzeige zu machen.

§. 6. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden nach dem beigefügten Formular (Anlage A.) ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen und vom General-Direktor und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für je fünf Jahre Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, nebst Talon, nach dem beigefügten For-

mular (Anlage B.) ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7. Die Einzahlung des gezeichneten Grundkapitals erfolgt auf Beschluß des Aufsichtsrathes in Raten von mindestens zehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des General-Directors. Die erste Rate von zehn Prozent muß jedoch sofort nach Genehmigung des Statuts und mindestens weitere dreißig Prozent müssen innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte eingezahlt werden.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Sommation oder Inverzugsetzung bedarf, zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn nach dreimal in Zwischenräumen von je vier Wochen erneuerter Aufforderung durch die vorbezeichneten Blätter die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Zeichner zur Einzahlung der fälligen Raten bis zur Höhe der gezeichneten Summe nebst Konventionalstrafe und Verzugszinsen gerichtlich anzuhalten oder aber die eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die Ratenzahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche für vermindert zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Aufsichtsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sind von dem Aufsichtsrathe neue Aktienzeichner zuzulassen. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, vom General-Direktor und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu vollziehende Interimsquittungen (Anlage C.) ertheilt.

§. 8. Der Uebergang des Eigenthums einer Aktie auf einen Andern ist unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Uebergangs beim General-Direktor der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuch zu bemerken. Daß letzteres geschehen, ist vom General-Direk-

tor und zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths auf der Aktie zu bescheinigen.

Im Verhältniß zur Gesellschaft werden nur Diejenigen als Eigenthümer der Aktie angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 9. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der General-Direktor dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Aachen die Dokumente für nichtig. Der General-Direktor veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im § 12 erwähnten Blätter und es werden an Stelle dieser Dokumente andere ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens so wie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendscheine ist das Mortifikations-Verfahren nicht zulässig. Es kann jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung von Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendscheines ausgezahlt werden.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an Demjenigen auf dessen Namen die Aktie in dem Aktienregister eingetragen steht.

§. 10. Alle Aktionaire haben in Aachen Domizil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als

hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12. Alle in diesem Statute vorgesehenen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen an die Aktionaire gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Aachener Zeitung und die Kölnische Zeitung erlassen sind.

Geht Eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt. Die getroffene Wahl wird durch den General-Direktor in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht.

Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, andere als die bezeichneten Blätter zu wählen; es ist jedoch diese Wahl durch den General-Direktor in sämmtlichen Blättern, in denen die Bekanntmachungen bis dahin erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III.

Von der Verwaltung.

A. General-Direktor.

§. 13. Als Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Titel III. Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches wird ein General-Direktor bestellt.

Derselbe wird vom Aufsichtsrathe erwählt und auf Grund eines mit ihm abzuschließenden Vertrages (nach Anleitung des §. 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) angestellt.

Der General-Direktor darf nicht Mitglied des Aufsichtsrathes sein.

§. 14. Der General-Direktor verwaltet mit allen

Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes unter Befolgung der vom Aufsichtsrathe aufgestellten Normen die Angelegenheiten der Gesellschaft. Für seine Geschäftsführung wird demselben vom Aufsichtsrathe eine Instruktion ertheilt und seinem Engagementsvertrage beigelegt, worin zugleich diejenigen Geschäfte und Einrichtungen bezeichnet sind, zu welchen die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich ist.

Die Gesellschaft wird durch die von dem General-Direktor für sie abgeschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

Jede statuten- und vertragsmäßige Beschränkung seiner Befugnisse hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung, er hat niemals gegen diese den Nachweis zu führen, daß er innerhalb seiner Befugnisse handele.

§. 15. Die Wahl des General-Direktors erfolgt zu notariellem Protokoll. Eine Ausfertigung dieses Protokolles bildet seine Legitimation. Sein Name wird vom Aufsichtsrathe durch die Gesellschaftsblätter (§. 12) bekannt gemacht.

§. 16. Der General-Direktor stellt alle Beamten der Gesellschaft an, deren Gehalt nicht über fünfhundert Thaler pro Jahr beträgt; alle übrigen Beamten werden durch den General-Direktor mit Genehmigung des Aufsichtsrathes angestellt.

Der General-Direktor kann alle Beamten, deren Jahresgehalt nicht über fünfhundert Thaler beträgt, entlassen, und ist befugt, wegen Vergehen oder grober Fahrlässigkeit oder aus sonstigen triftigen Gründen auch jeden Beamten mit einem Jahresgehalte von mehr als fünfhundert Thalern zu suspendiren, hat aber dem Aufsichtsrathe davon Anzeige zu machen, und ist dessen Genehmigung zu der sofortigen Entlassung dieser Beamten aus dem Dienste erforderlich. Der General-Direktor ist auch in Bezug auf das Bergwerks-Eigenthum der Gesellschaft der der Königlichen Bergbehörde gegenüber zu stellende Repräsentant.

§. 17. Der General-Direktor muß wenigstens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden auf die Dauer seiner Funktio-

nen seiner Verfügung entzogen und als Kaution beim Aufsichtsrathe hinterlegt.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Direktors übernimmt ein vom Aufsichtsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrathes, oder ein vom Aufsichtsrathe ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch den Dienst.

Die Namen dieser Vertreter müssen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

B. Aufsichtsrath.

§. 18. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung und zur Bestimmung der Normen für die Verwaltung wird im Sinne des Artikels 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ein Aufsichtsrath bestellt. Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der General-Versammlung erwählt werden und deren Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Der Aufsichtsrath wird alle zwei Jahre zu einem Drittel erneuert, indem jedesmal zwei, und zwar die ältesten Mitglieder ausscheiden und an ihre Stelle zwei von der General-Versammlung gewählte Mitglieder treten.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden, wird durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 19. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß wenigstens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Die Dokumente dieser Aktien werden im Archiv der Gesellschaft als Kaution hinterlegt, und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Aufsichtsraths-Mitglied dauern, unveräußerlich.

§. 20. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Diese Wahlen müssen zu notariellem Protokolle erfolgen und die Namen der Gewählten in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Ihre Funktionen dauern ein

Jahr. Sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 21. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung durch den Aufsichtsrath wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 22. Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel am Sitze der Gesellschaft auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten, Einmal im Monat, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Einladung des Aufsichtsrathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens drei Mitgliedern oder von dem General-Direktor beantragt wird.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinium weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes nothwendig. Die Einladungen des Aufsichtsrathes erfolgen mittelst rekommandirter mindestens vier Tage vor der Versammlung zur Post gegebener Briefe. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und

von den Anwesenden unterschrieben. Dasselbe enthält nur die Berathungsgegenstände und die Beschlüsse.

Nur auf Verlangen eines votirenden wird im Protokoll bemerkt, ob derselbe für oder gegen einen Beschluß gestimmt hat. Die Motive eines Votums werden im Protokolle nicht angegeben, es kann aber jedes Mitglied dieselben innerhalb der zwei folgenden Tage einreichen und dem Protokolle beifügen lassen. Die etwa solcher-gestalt eingehenden Motive werden in der nächsten Sitzung verlesen.

§. 23. Der Aufsichtsrath hat die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen, darüber jährlich in der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten und Anträge über die Gewinnvertheilung zu stellen. Er hat das Recht, Eins oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten, ihm nach dem Statut obliegenden Geschäften abzuordnen und die hierzu erforderlichen Vollmachten auszustellen. Ebenso kann auch der Aufsichtsrath, außer dem General-Direktor, die General-Versammlung der Aktionaire berufen.

§. 24. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen derselben zugleich die General- und Spezial-Vollmacht für den Aufsichtsrath, beziehungsweise den General-Direktor, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 25. Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen von zwei Mitgliedern desselben unterschrieben sein.

§. 26. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinne der Gesellschaft. Die Vertheilung dieser Tantieme unter die Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath.

C. General-Versammlung.

§. 27. Nur diejenigen Aktionaire sind an der General-Versammlung Theil zu nehmen berechtigt, deren

Aktien mindestens sechs Wochen vor der Versammlung auf ihren Namen in dem Aktienbuche eingetragen stehen.

§. 28. Im Monat Oktober eines jeden Jahres findet eine ordentliche General-Versammlung der Aktionaire Statt; außerordentliche, so oft es im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig ist. Die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß erfolgen, wenn eine Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel aller ausgegebenen Aktien besitzen, darauf anträgt.

§. 29. Die General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft oder in Aachen Statt. Die Einladungen zu denselben haben mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 12 erwähnten Zeitungen mindestens vierzehn Tage und im Falle des §. 41 mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 30. In den Generalversammlungen können abwesende Aktionaire sich durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Die bezüglichen Vollmachten sind dem General-Direktor mindestens eine Stunde vor der Generalversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrath ist ebenfalls zu deren Prüfung befugt, ohne dadurch irgend welche Verbindlichkeit zu übernehmen. Ueber etwaige Zweifel entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen großjährigen Sohn, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In allen übrige-

gen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen Aktionair in der General-Versammlung sich vertreten lassen. Die innerhalb des Statuts der Gesellschaft gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, wie für die erschienenen, den Aufsichtsrath und den General-Direktor.

§. 31. Bei den Abstimmungen in der General-Versammlung gibt jede Aktie eine Stimme, jedoch kann kein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht mehr als fünfzig Stimmen in sich vereinigen, ausgenommen im Falle des § 41.

§. 32. Der zeitig Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt zwei Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Aufsichtsrathes noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt;

- 1) Bericht des General-Direktors und des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Bericht der Revisions-Kommission und Decharge der Jahresrechnung;
- 3) Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung (§§ 23, 38);
- 4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 5) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes, des General-Direktors oder einzelner Aktionaire. Letztere müssen vor der Berufung der General-Versammlung dem General-Direktor schriftlich eingereicht sein, so daß deren Bezeichnung in der Einladung zur General-Versammlung noch hat erfolgen können. Zu solchen der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehaltenen Gegenständen gehört auch die Aufnahme von Anleihen;

- 6) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 23 und 36 auf- und festgestellte Bilanz für das laufende Geschäftsjahr mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und über den Befund der General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor der General-Versammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Die Jahresrechnung ist als genehmigt und die Decharge als ertheilt anzunehmen in Ansehung aller derjenigen Punkte, bei denen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Revisions-Kommission gezogenen Monita für erledigt erklärt.

§. 33. Mit Ausnahme der beiden Fälle, in denen es sich um eine Aenderung des Statuts oder um Auflösung der Gesellschaft handelt (§§. 41 und 44), werden die Beschlüsse der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme des Falles im §. 34. die Stimme des Vorsitzenden.

§. 34. Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Wahlzettel. In allen übrigen Fällen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung. Wenn aber ein Viertel der anwesenden Personen darauf anträgt, muß auch in solchen anderen Fällen die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Wird in der ersten Wahlhandlung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so wird eine engere Wahl unter denjenigen Beiden, welche die zwei höchsten Stimmzahlen erhielten, vorgenommen. Tritt dabei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Haben bei der ersten Wahlhandlung mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten, so bestimmt das Loos diejenigen zwei Personen, welche davon in die engere Wahl gestellt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn aus mehreren Personen, welche die zweithöchste Stimmzahl

erhalten haben, Eine in die engere Wahl gestellt werden muß.

§. 35. Die Protokolle der General-Versammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet. Jedes Protokoll muß enthalten:

- a. den Vermerk, daß durch Vorlegung der betreffenden öffentlichen Blätter (§ 12) die regelmäßige Berufung der General-Versammlung nachgewiesen worden;
- b. die Gegenstände der Verhandlung und — ohne alle Erwähnung der in der Diskussion für und gegen vorgebrachten Gründe — das Resultat der Abstimmungen unter Angabe, ob diese in abgekürzter Form oder durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgten, und in letzterem Falle auch die Anzahl der Stimmenden und der abgegebenen verneinenden und bejahenden Stimmen;
- c. das Resultat der Wahlen unter Angabe der Zahl der abgegebenen Wahlzettel und Stimmen;

Kein Mitglied der General-Versammlung kann verlangen, daß das von ihm abgegebene Votum in das Protokoll aufgenommen werde.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 36. Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres, dem Ende des Rechnungsjahres, wird vom General-Direktor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belegen dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Ausstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe ba-

sirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den General-Direktor aufzustellenden und durch den Aufsichtsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Geschäftsvermögens.

Für Verschleiß der Maschinen, Utensilien und des sonstigen Mobilars müssen mindestens fünf Prozent, und bei den Immobilien, die dem Verschleiß unterworfen sind, mindestens ein Prozent abgeschrieben werden. Ist indessen der Verschleiß oder die Entwerthung dieser Mobilien und Immobilien größer, so muß auch stets eine entsprechend größere Abschreibung vorgenommen werden. Außerdem ist bei Aufstellung der Bilanz auf etwa schwebende Garantie-Verbindlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§. 37. Nach Bewirkung der im § 36 vorgesehenen Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva den Reingewinn.

§. 38. Auf den Vorschlag des Aufsichtsraths bestimmt die General-Versammlung, wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt und wie viel davon für den Reservefonds verwendet werden soll. Zur Bildung und Dotirung des Reservefonds sollen jedoch mindestens zehn Prozent des jährlichen Gewinnes so lange verwendet werden, als die Höhe des Reservefonds nicht zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals übersteigt. Der Reservefonds ist zur Deckung außergewöhnlicher Verluste, sowie nicht vorherzusehender Unfälle bestimmt.

§. 39. Die Dividenden sind an der Klasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsraths auch an anderen Seitens des General-Direktors durch die Gesellschaftsblätter zu bezeichnenden Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden am 1. November jeden Jahres gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausbezahlt.

§. 40. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel v.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41. Von dem Aufsichtsrathe oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft innerhalb der Vertragsfrist gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien, welche letztere wenigstens zwei Drittel der emittirten Aktien betragen müssen, beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung, welche sechs Wochen vorher auszuschreiben ist, gibt jede Aktie eine Stimme, auch wenn der Aktionair mehr als fünfzig Aktien besitzt. Sind in dieser General-Versammlung nicht wenigstens zwei Drittel aller emittirten Aktien vertreten, ist diese Versammlung also nicht beschlußfähig, so sind sämtliche Aktionaire zu einer zweiten General-Versammlung einzuladen. In dieser zweiten General-Versammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschlüsse zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten General-Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der vertretenen Aktien zum Auflösungsbeschlusse erforderlich. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionairen in der Vorladung zur zweiten General-Versammlung zu eröffnen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den Fällen ein, in denen dieselbe durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§. 42. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 43. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

§. 44. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Diefelben bedürfen der landesherrlichen Genehmigung und find mit der Genehmigungs-Urkunde in das Handelsregister einzutragen, auch im Auszuge zu veröffentlichen.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsbehörde.

§. 45. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Aufsichtsrath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Anstalten und Kassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmung.

§. 46. Es wird hierdurch den Herren Gustav vom Rath in Duisburg, Casar Schoeller in Düren und Theodor Esser in Aachen, und zwar allen Dreien zusammen, sowie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des anderen, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Kontrahenten anzunehmen. Die Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des § 1 der Statuten beitretende Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut enthalten wären.

Auch haben die genannten Herren provisorisch die Funktionen des Aufsichtsraths zu führen und die Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungs-Urkunde in das Handelsregister und deren auszugswaise Veröffentlichung zu veranlassen, sowie die erste konstituierende General-Versammlung zu berufen.

Es wird jedoch die vorstehend ertheilte Vollmacht ausdrücklich dahin beschränkt, daß auf Grund derselben Immobilien für die Gesellschaft weder erworben noch veräußert werden können.

Deponirt zu Nr. Rept. 9634 und ne varietur unterschrieben.

Nachen, den 22. Oktober 1864.

(Gezeichnet.) Casar Schoeller. Th. Effer. J. vom Rath. J. Pet. vom Rath. J. P. Piedboeuf. Theodor vom Rath. J. Th. Piedboeuf. Leopold Hoesch. E. Talbot. Albert Bischoff. J. Talbot. G. Talbot. R. Mensing. J. A. Bischoff. Wilh. Budde. Adam Schmek. Christian Schiffer. Baum.

Anlage A.

500 Thaler.

Nachener Hütten-Aktien-Verein.

Aktie № IIIII zu

fünfhundert Thalern Preussisch Courant; ausgegeben in Gemäßheit des unterm 18... landesherrlich genehmigten Statuts vom ... 18... (Trockener Stempel.)

500 Thaler.

500 Thaler.

Herr ... hat an die Kasse des Nachener Hütten-Aktien-Vereins die Summe von fünfhundert Thalern entrichtet und demnach in Gemäßheit des Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste des Vereins.

Nothe Erde bei Nachen den ... 18...

Der Aufsichtsrath. Der General-Direktor.

Eingetragen sub Fol. ... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

500 Thaler.

Rückseite

Allerhöchste Genehmigung=Urkunde.

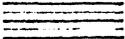
Wir Wilhelm etc.

Auszug aus dem Gesellschafts=Statut.

Sodann inser.: die die Rechte und Pflichten der
Aktionaire betreffenden Statuts=Paragraphen, und zwar:

§§ 5, 8, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38,
39, 40.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen
pro Stück Nr. vom
..... 18....

Akte **N.** 

Uebertragen zu Gunsten des
Rothe Erde bei Aachen, den 18...

Der Aufsichtsrath. Der General=Direktor.
Uebertrags=Folio
Deponirt zu Nr. Rep. 9634 ne verietur unterschrieben.
Aachen, den 22. Oktober 1864.

(Gezeichnet.) Casar Schoeller. Th. Esser.
J. vom Rath. J. P. vom Rath.
Theod. vom Rath. J. P. Pied-
boenf. J. Th. Piedboenf. G.
Talbot. E. Talbot. J. Talbot.
R. Mensing. J. A. Bischoff. Al-
bert Bischoff. Leopold Hoesch.
Wilhelm Budde. A. Schmeß.
E. Schiffer's. Baum.

Anlage B.

Nachener Gütten-Aktien-Verein.
 (Trockener Stempel.)
 Anweisung zur Aktie No.
 (Eigenthändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)
 Eingetragen in das Coupon-Register Folio
 (Eigenthändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

5.
4.
3.
2.

**Nachener
 Gütten-Aktien-Verein.**

Dividendenschein zu der Aktie No.
 (Trockener Stempel.)

Der rechtmäßige Inhaber empfängt am
 1. November 18.... gegen diesen Schein an
 der Kasse des Vereins, oder an den bekannt zu
 machenden sonstigen Stellen die statutmäßig
 ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr
 18....

Rothe Erde bei Nachen, den 18...

Der Aufsichtsrath. Der General-Direktor.

(Eigenthändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Eingetragen Folio

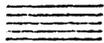
Rückseite.

5.
4.
3.
2.
1.

§. 40. Die Dividenden verfahren
 zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf
 von fünf Jahren, von dem Tage an gerech-
 net, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

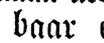
Inhaber empfängt am
 gegen diese Anweisung die
 Serie der Dividendenscheine zu der
 unversehens bezeichneten Aktie.
 Der Aufsichtsrath. Der General-Direktor.

Anlage C.

Interims-Quittungfür die Aktie **N^o.** 

des

Aachener Hütten-Aktien-Vereins.

Herr hat an die
Kasse des Aachener Hütten-Aktien-Vereins die Summe
von Thalern als Ein-
zahlung auf die Aktie **N^o.**  baar entrichtet und
hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren
Bedingungen des landesherrlich genehmigten Statuts
vom 18.... an dem gesammten Eigen-
thume, Gewinne, und Verluste des Vereins verhältniß-
mäßig gleichen Antheil.

Rothe Erde bei Aachen, den 18...

Der Aufsichtsrath. Der General-Direktor.

Deponirt zu Nr. Rept. 9634 und ne varietur unterschrieben.

Aachen, den 22. Oktober 1864.

(Gezeichnet.) Cäsar Schoeller. Th. Esser.
J. vom Rath. J. P. vom Rath.
Theod. vom Rath. J. P. Wied-
boeuf. E. Talbot. G. Talbot.
J. Talbot. R. Mensing. J. A.
Bischoff. Albert Bischoff. Leo-
pold Hoesch. Wilhelm Budde.
Adam Schmeß. Christian Schif-
fers. Baum.

Befehlen und verordnen

zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen
Akt zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und
den Prokuratoren bei den Landgerichten darauf zu halten;
Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen
Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke
Hand dazu zu leisten.

Zur Befräftigung Dessen ist die gegenwärtige executorische Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit seinem Amtsfiegel versehen worden.

